

Statuten

von

primavera

Stand Juni 2018

genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 29. Juni 2018

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen "primavera – Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe" besteht mit Sitz in Muri bei Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder auf wirtschaftspolitischem und gesetzgeberischem Gebiet sowie die Behandlung aller Fragen, die im Gesamtinteresse der Mitglieder liegen. Ziele dabei sind insbesondere:

- a) die Erhaltung und Förderung eines produktiven und starken Agrar- und Lebensmittelsektors in der Schweiz;
- b) die Wahrung der Interessen des schweizerischen Agrar- und Lebensmittelsektors angesichts einer allfälligen weiteren Öffnung der Märkte;
- c) der Erhalt von optimalen Rahmenbedingungen für die produzierende Lebensmittelindustrie der ersten Verarbeitungsstufe und die daraus folgenden Produkte in der Schweiz.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Diskussion und Meinungs austausch unter den Mitgliedern zur Prüfung und Lösung wirtschaftlicher und anderer Fragen;
- b) Intervention in der Politik, den Behörden und bei Organisationen der Wirtschaft;
- c) Orientierung der Politik, Behörden, wirtschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit über die Stellung und die Bedeutung der Branche;
- d) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und mit nationalen und internationalen Organisationen.

Art. 3 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann primär von Industriebetrieben erworben werden, die im schweizerischen Zollgebiet Lebensmittel oder Getränke herstellen und den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft kann auch von Verbänden oder natürlichen Personen erworben werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 4 – Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Gegen die Nicht-Aufnahme kann innert 30 Tagen schriftlich an die Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 5 – Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitglieds ist auf das Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen gemäss Art. 3 nicht oder nicht mehr, so erlischt die Mitgliedschaft auf das Ende des entsprechenden Kalenderjahrs.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Er ist ohne das Vorliegen bestimmter Gründe möglich. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich an die Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den Mitgliederbeitrag bis zum Zeitpunkt des Austritts. Sie haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 – Finanzielles

Die aus der Tätigkeit des Vereins entstehenden Kosten werden durch einen von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestimmenden Mitgliederbeitrag gedeckt. Die Mitgliederversammlung legt den Schlüssel für die Aufteilung der Mitgliederbeiträge auf die einzelnen Mitglieder unter angemessener Berücksichtigung ihrer Grösse, der Anzahl Mitarbeitenden und des Produktions- oder Verkaufsvolumens fest.

Art. 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Art. 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet endgültig über alle den Verein interessierenden Fragen, solange Gesetz oder Statuten nicht ein anderes Organ für zuständig erklären. Es kommen ihr insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, der Kontroll- und der Geschäftsstelle;
- b) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) die Erteilung der Décharge an die Organe;
- d) die Bestimmung der Strategie und der Ausrichtung des Vereins und seiner Ziele;
- e) die Änderung der Statuten;
- f) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung vereinigt sich auf schriftliche Einladung des Vorstandes oder der Geschäftsstelle, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich bis spätestens am 30. Juni. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Traktanden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Mitgliederversammlung nicht abstimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Sofern diese Bedingung in einer Mitgliederversammlung nicht erfüllt ist, kann eine zweite Versammlung, welche innert 14 Tagen seit der ersten Versammlung einzuberufen ist, alle Punkte der Tagesordnung behandeln, unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird, offen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann maximal eine weitere Stimme vertreten und das damit verbundene Stimm- und Wahlrecht ausüben.

Sofern die vorliegenden Statuten nicht etwas anderes festlegen, entscheidet das absolute Mehr der vertretenen Stimmen. Der Präsident stimmt als Vertreter seiner Firma mit, sofern diese nicht anders vertreten ist.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der vertretenen Stimmen erforderlich.

Art. 9 – Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, insbesondere

- a) die Wahl des Vize-Präsidenten;
- b) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 – Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre eine Kontrollstelle. Diese kann eine Mitgliedfirma des Vereins oder eine befähigte Revisionsgesellschaft sein.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 11 – Geschäftsstelle

Die Leitung der Vereinsgeschäfte kann einer Geschäftsstelle übertragen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt dabei den Geschäftsführer. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 12 – Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 13 – Auflösung

Unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Fälle kann der Verein nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, dem 2/3 der vertretenen Stimmen zustimmen, aufgelöst werden.

Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Ein Anspruch der Mitglieder auf Rückerstattung einbezahlter Beiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

Art. 14 – Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29. Juni 2018 in Bern angenommen und treten sofort in Kraft. Soweit sie keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Gründungsmitglieder:

Christof Lehmann, KADI AG

Urs Feuz, frigemo ag

Marc Müller, Groupe Minoteries SA

Christian Florin, Florin AG

Dr. Guido Stäger, Schweizer Zucker AG